

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) haben Gültigkeit für alle unsere Angebote, Verkäufe und Dienstleistungen und sind fixer Bestandteil aller Verträge mit uns (insbesondere für Werk-, Kauf- und Montageaufträge sowie für Beratungen), auch wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart werden. proXplus AG behält sich vor, die AGB jederzeit zu ändern. Sie gelten in Folge für alle neu vereinbarten Verträge. Die jeweils aktuellen AGB sind auf (www.proxplus.com) veröffentlicht.
- 1.2 Abweichenden oder ergänzenden AGB des Bestellers widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Sie gelten selbst dann nicht, wenn der Besteller sie in seinem Auftrag oder in sonstigen Erklärungen zugrunde gelegt hat.

§ 2 Angebote und Aufträge

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht schriftlich als verbindlich bezeichnet sind. Ein wirksamer Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung, die Erbringung der Dienstleistung oder die Auslieferung der Ware zustande.
- 2.2 Wir behalten uns nach eigenem Ermessen vor, für die Vertragserfüllung auch Dritte, Sublieferanten und Subunternehmer beizuziehen.
- 2.3 Änderungen an Produkten, wie Massangaben, Gewichte und andere technische Änderungen infolge Produktentwicklungen bleiben vorbehalten.
- 2.4 Sämtliche Immaterialgüterrechte (Patente, Werke, Urheber- und Markenrechte, Designs), Abbildungen, Zeichnungen und Muster, insbesondere an Arbeitsergebnissen und ergänzenden Unterlagen, bleiben in jedem Fall unsere alleiniges Eigentum.
- 2.5 Arbeitsergebnisse, Zeichnungen und Berechnungen jeder Art, die im Rahmen von kundenspezifischen Projekten und Produktentwicklungen erarbeitet werden, sind Bestandteil unserer Dienstleistung und werden dem Besteller, ohne vorangehende Anzeige, nicht zusätzlich verrechnet.

A) Wird ein Projekt trotz aufwändiger Vorarbeiten auf Seiten von proXplus AG auf einseitiges Begehren des Bestellers abgebrochen, ohne dass proXplus AG unqualifizierte Arbeitsergebnisse vorzuwerfen sind, so ist proXplus AG berechtigt, die Arbeitsergebnisse dem Besteller in Rechnung zu stellen.

B) Wird ein Projekt trotz Vorarbeiten auf Seiten von proXplus AG nicht weiterverfolgt, die Arbeitsergebnisse aber ganz oder teilweise durch den Besteller direkt oder indirekt zur Umsetzung des Projektes verwendet, so ist proXplus AG berechtigt, sämtliche Leistungen für alle dem Besteller zur Verfügung gestellten Arbeitsergebnisse in Rechnung zu stellen.

§ 3 Zweifelhafte Zahlungsfähigkeit

Werden uns in einer Geschäftsbeziehung Umstände (Zahlungsverzug, Betreibungen, u.a.m.) bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers begründen, können wir weitere Lieferungen oder Dienstleistungen von einer Vorauszahlung abhängig machen. Nach einer angemessenen Zahlungsfrist können wir vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller kann statt der Vorauszahlung Sicherheit durch Bankbürgschaft leisten. Zahlungen für bereits gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen, werden ohne erbrachte Vorauszahlung oder Sicherstellung sofort und ohne Abzug fällig.

§ 4 Preise

- 4.1 Unsere Preise gelten „ab Werk“. Verpackungs-, Transport-, Montage- und Beratungskosten sind, sofern keine abweichende Vereinbarung mit dem Besteller besteht, nicht im Preis enthalten. proXplus AG erhebt zudem die Vorgezogene Recycling-Gebühr (VRG).
- 4.2 Die Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen. Sie wird zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung in der dann gesetzlich geltenden Höhe ausgewiesen.

- 4.3 Vergehen zwischen Vertragsabschluss und der Lieferung mehr als 4 Monate, ohne dass dies auf einer von uns zu vertretenden Lieferverzögerung beruht, so können wir anstelle des vereinbarten Preises, den am Tag der Lieferung gültigen Listenpreis verlangen. Wir werden dies dem Besteller vor Ablieferung durch eine geänderte Auftragsbestätigung anzeigen. Der Besteller kann – ausschliesslich bei Kaufverträgen über die Lieferung von genormten Standardprodukten, für welche der Preis erhöht worden ist -, von der Bestellung zurücktreten. Er hat den Rücktritt spätestens am dritten Werktag nach Erhalt der geänderten Auftragsbestätigung schriftlich zu erklären; eine Übersendung per E-Mail genügt.
- 4.4 Wenn der Wechselkurs die Beschaffungspreise für importierte Waren vom Zeitpunkt der Auftragsbestätigung bis zur Auslieferung um mehr als 5% erhöht, so kann proXplus AG den Preis bei Rechnungsstellung entsprechend anpassen.

§ 5 Lieferzeit

- 5.1 Alle Liefertermine bleiben unverbindlich, soweit sie von uns nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Eine Lieferung innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der genannten Lieferzeit gilt auf jeden Fall noch als rechtzeitig.
- 5.2 Falls wir schuldhaft eine ausdrücklich vereinbarte Frist nicht einhalten können oder aus sonstigen Gründen in Verzug geraten, hat uns der Besteller eine angemessene Nachfrist zu gewähren, die mit dem Tag der Liefermahnung beginnt. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.3 Wird uns die Leistung aufgrund höherer Gewalt, infolge Verzugs in der Lieferkette, aus gesundheitspolizeilichen Gründen oder aus anderen aussergewöhnlichen und unverschuldeten Umständen ganz oder teilweise vorübergehend unmöglich oder erschwert, so verlängert sich die vereinbarte Lieferzeit entsprechend. Gleiches gilt für eine gesetzliche oder vom Besteller gesetzte Frist für die Leistungserbringung, insbesondere für Nachfristen bei Verzug.
- 5.4 Vor Ablauf der gemäss Ziffer 5.3 verlängerten Frist, ist der Besteller weder zum Rücktritt noch zum Schadensersatz berechtigt; Ist der Besteller gesetzlich ohne Nachfristsetzung zum Rücktritt berechtigt, so bleibt dieses Recht unberührt. Dauert das Leistungshindernis länger als 8 Wochen an, sind wir berechtigt dem Besteller das Storno des Vertrages anzuzeigen und nicht konsumierte Anzahlungen zurückzuzahlen.
- 5.5 Verzugsschaden wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

§ 6 Versand

- 6.1 Der Versand erfolgt auf Rechnung des Bestellers. Die Gefahr geht mit der Verladung der Ware auf ihn über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde und / oder der Versand mit unseren eigenen Fahrzeugen erfolgt. Wir sind nicht verpflichtet, für eine Transportversicherung zu sorgen.
- 6.2 Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung, sind wir zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt, die einzeln weiterverrechnet werden.

§ 7 Zahlung

- 7.1 Sofern keine anderslautende, schriftliche Vereinbarung besteht, sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig und ohne Abzug zu bezahlen.
- 7.2 Der Besteller kommt nach Ablauf der Fälligkeit ohne weitere Mahnung unsererseits in Verzug. proXplus AG ist berechtigt das Inkasso auf Kosten des Bestellers durch Dritte besorgen zu lassen.
- 7.3 Ist der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt sämtliche Lieferungen aus anderen Projekten vorübergehend einzustellen. Zudem werden alle Zahlungsverpflichtungen aus dieser Geschäftsverbindung mit uns sofort fällig und wir sind berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen über alle Zahlungsverpflichtungen zu erheben. Die Anmeldung eines Bauhandwerkerpfandrechts für Warenlieferungen mit Montagen, sowie der Nachweis eines höheren Schadens durch proXplus AG bleiben vorbehalten.
- 7.4 Der Besteller ist jedem Fall nur dann zum Zahlungsrückbehalt oder zur Verrechnung von offenen Forderungen berechtigt, wenn die geltend gemachten Gegenansprüche abschliessend und rechtskräftig festgestellt oder von uns schriftlich anerkannt wurden.

§ 8 Produkte-Garantie

- 8.1 Die Produkte-Garantie richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie zwingender Norm sind. Darüber hinaus nur soweit sie dem Besteller schriftlich zugesichert wurden oder sich aus den AGB ergeben.
- 8.2 Im Garantiefall entscheidet proXplus AG nach eigenem Ermessen über die Garantieleistung (Ersatzprodukte, Instandsetzung, Entschädigung Minderwert durch Rückerstattung oder Verrechnung). Weitergehende Rechte aus Garantie (Ersatzvornahme, Wandelung, Schadenersatz) werden soweit gesetzlich zulässig wegbedungen. proXplus AG ist in einem Garantiefall nie haftbar für Kosten im Zusammenhang mit technischen Untersuchungen sowie für Demontage und Transport von Produkten.
- 8.3 Für Handels- und Markenprodukte von Drittherstellern gelten ausschliesslich deren Garantiebedingungen. Für Produkte, die nach technischen Angaben vom Besteller oder von ihm beauftragten Dritten hergestellt oder angepasst wurden, ist jede Garantie seitens proXplus AG ausgeschlossen.
- 8.4 Von der Garantie ausgeschlossen sind ferner
- Schäden und Ausfälle infolge Abnutzung, mangelhafter oder falscher Wartung, Missachtung von Montage-, Betriebs- oder Wartungsvorschriften, übermässiger oder unsachgemässer Beanspruchung (u.a. unsachgemässe Lagerung, von Akkus, Nichteinhalten der Grenzwerte für Temperaturen oder Spannung) ungeeigneter Betriebsmittel, oder infolge chemischer oder elektrolytischer Einflüsse,
 - Farbabweichungen von LED-Modulen oder technologisch bedingte Ausfälle einzelner LEDs in LED-Modulen während ihrer deklarierten Nenn-Lebensdauer
 - Das Öffnen der Leuchten und Strahler sowie der Austausch von Komponenten durch Dritte oder jedwelche Veränderungen führt zum Erlöschen der Garantie- und Gewährleistungsansprüche.
 - Weitere Ursachen die weder proXplus AG noch andere Produktehersteller zu vertreten haben.
- Diese Ausschlüsse haben auch Gültigkeit, wenn nicht besonders darauf hingewiesen wurde. Vom Besteller dürfen die entsprechenden Fachkenntnisse erwartet werden, die zur Zeit der Schadenzuführung allgemein bekannt waren.
- 8.5 Die Garantie erlischt, wenn der Besteller oder Dritte Änderungen oder Reparaturen an der gelieferten Ware vornehmen, oder wenn von proXplus AG empfohlene technische Verbesserungen nicht vorgenommen wurden.

§ 9 Gewährleistung / Haftung

- 9.1 Der Besteller hat die empfangene Ware bei Anlieferung und die montierten Installationen bei Übergabe auf offensichtliche Mängel wie Transportschäden, Vollständigkeit und Beschaffenheit sowie auf Funktion zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind proXplus AG innerhalb von drei Werktagen nach Ablieferung bzw. Übergabe genau zu spezifizieren und schriftlich anzuzeigen, ansonsten die Leistung als einwandfrei akzeptiert und abgenommen gilt.
- 9.2 Darüber hinaus gehende Ansprüche des Bestellers wegen Mängel an der bestellten Ware oder der erbrachten Leistung verjähren in jedem Fall, auch bei Teilleistungen, innerhalb von 90 Tagen nach der Ablieferung bzw. Übergabe der Ware oder Leistung, unabhängig davon, ob der Besteller sie weiterhin an Lager hält oder sie bei dessen Abnehmern bereits verbaut oder in Verkehr gebracht hat.
- 9.3 Wir sind nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn der Besteller einen offensichtlichen Mangel nicht rechtzeitig schriftlich gerügt hat. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel an der Ware vorliegt und von dem Besteller rechtzeitig schriftlich gerügt wurde, sind wir - unter Ausschluss der Rechte des Bestellers von dem Vertrag zurückzutreten oder den Preis herabzusetzen - zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass wir aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind. Der Besteller hat uns für jeden einzelnen Mangel eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren.
- 9.4 Die Nacherfüllung kann nach der Wahl von proXplus AG durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung neuer Ware erfolgen. Während der Nacherfüllung sind Herabsetzung des Preises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Besteller ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat proXplus AG die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.
- 9.5 Schadenersatzansprüche wegen eines Mangels kann der Besteller erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder von uns verweigert wird. Das Recht des Bestellers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadenersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt davon unberührt.

- 9.6 Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen sowie für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen haften wir nur, wenn die verletzte Vertragspflicht für das Erreichen des Vertragszwecks erkennbar von wesentlicher Bedeutung ist, und nur begrenzt bis zur Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens.
- 9.7 Die Haftungsbeschränkung nach Ziffer 9.5 gilt entsprechend für andere als vertragliche Schadensersatzansprüche, insbesondere Ansprüche aus unerlaubter Handlung, mit Ausnahme der Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Sie gilt ferner auch zugunsten unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 9.8 Besteller, die zur Installation von durch proXplus AG gelieferten Waren, Montage- oder Hilfskräfte aus ihrem Umfeld einsetzen (z.B. Vereinsmitglieder leisten Einsätze zur Beleuchtung der Tennishalle), sind für die angemessene Versicherung (Unfallversicherung u.a.m.) dieser Personen allein verantwortlich. proXplus AG lehnt jegliche Verantwortung und Haftung für Unfälle im Rahmen der Installation und Inbetriebnahme ab.
- 9.9 Wir lehnen jegliche vertragliche und ausservertragliche Haftung für Schäden ab, die auf Ereignisse zurückzuführen sind, die nicht in unserem unmittelbaren Einflussbereich liegen, wie z.B. politische Unruhen, Pandemien und kriegerische Ereignisse, Elementar- und Umwelteinflüsse, Verknappung von Rohstoffen und Halbfabrikaten oder jegliche anderweitige Lieferverzögerung seitens von Lieferanten, Zulassungsstellen, Transporteuren oder aufgrund von behördlichen oder anderweitigen Zugriffen auf durch uns bestellte Waren.
- 9.10 Soweit wir bezüglich Waren oder einzelnen Teilen davon eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben, haften wir im entsprechenden, schriftlich definierten Umfang. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haften wir allerdings nur, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
- 9.11 Wir haften auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haften wir im Übrigen nicht. Die in diesen AGB enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von proXplus AG betroffen ist.
- 9.12 Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung von proXplus AG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Ware vor, bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag. Mit der Bestellung akzeptiert der Besteller unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und ermächtigt dadurch proXplus AG, den Eintrag im Eigentums-Vorbehalts-Register anzumelden. Die gelieferten Waren gehen erst dann in das Eigentum des Bestellers über, wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung einschliesslich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen erfüllt hat.
- 10.2 Der Besteller hat uns von Zugriffen Dritter, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmassnahmen sowie sonstigen Beeinträchtigungen seines Eigentums unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Besteller hat uns alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung und durch erforderliche Massnahmen zum Schutz gegen Zugriffe Dritter entstehen.
- 10.3 Kommt der Besteller seiner Zahlungsverpflichtung trotz einer Mahnung unsererseits nicht nach, so können wir die Herausgabe, der noch in seinem Eigentum stehenden Ware ohne vorherige Fristsetzung verlangen. Die dabei anfallenden Transportkosten trägt der Besteller. In der Pfändung der Ware durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rückbehalt der Ware zu deren Verwertung befugt, aber nicht verpflichtet. Der Verwertungserlös kann mit unseren offenen Forderungen verrechnet werden.

§ 11 Rückgaberecht von Waren

Produkte, die gemäss den besonderen Spezifikationen des Bestellers hergestellt, eingekauft, umgebaut, angepasst oder importiert werden, sind von jeglichem Rückgaberecht und Anspruch auf Rückvergütung ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt spätestens mit dem Versand der Auftragsbestätigung. Bestellte aber nicht angenommene Waren sind in jedem Fall vollständig zu bezahlen.

§ 12 Erfüllungsort

Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz von proXplus AG; für die Ablieferung der Werke und Kaufgegenstände der Ort, wo die Waren zum Versand bereitgestellt werden; für Montagen der Ort, wo die Montagen erbracht werden.

§ 13 Datenverarbeitung

- 13.1 Der Besteller anerkennt und ist einverstanden, dass proXplus AG Daten des Bestellers und seiner Mitarbeiter erhebt und gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bearbeitet. Dies insbesondere zwecks Abwicklung und Fakturierung von Bestellungen sowie zu Marketingzwecken.
- 13.2 Auf ihrer Website (www.proxplus.com) nutzt proXplus AG verschiedene Cookies und Dienstleistungen Dritter, die Nutzungsdaten und der Besucher nutzen und verarbeiten. Details hierzu sind auf der Website von proxplus AG (<https://www.proxplus.com/datenschutz-impressum.html>) einsehbar.
- 13.3 Der Besteller räumt proXplus AG mit Abschluss einer Bestellung das Recht ein, dieses Projekt mit Namen und Logo des Bestellers sowie mit Fotos des Projekts zu Werbezwecken zu nutzen. Dem Besteller steht das jederzeitige schriftliche Widerrufsrecht zu, es sei denn, es wurde eine weitergehende, schriftliche Vereinbarung abgeschlossen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen im Übrigen nicht.

§ 15 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- 15.1 Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Besteller und proXplus AG gilt ausschliesslich das Schweizer Recht, auch wenn der Besteller seinen Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland hat. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf ist nicht anwendbar
- 15.2 Der Besteller ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag ohne Einwilligung von proXplus AG abzutreten.
- 15.3 Die Gerichte am Sitz der proXplus AG sind ausschliesslich zuständig. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Däniken, 28.11.2023